

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 10 K 199/22

Nürnberg, 10.03.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.07.2025	10:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstr. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Neunhof

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Neunhof	244/9	Gebäude- und Freifläche	Neunhofer Hauptstraße 80	0,2113	1716
	Neunhof	244/10	Gebäude- und Freifläche	Nähe Neunhofer Hauptstraße	0,0528	1716
3	Neunhof	244/7	Gebäude- und Freifläche	Neunhofer Hauptstraße 78	0,1237	937

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Gewerbegrundstück, Nähe Neunhofer Hauptstraße;

Verkehrswert: 1.083.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Gewerbegrundstück, bebaut mit einem Gebäude mit Büroflächen im 1.OG sowie Technikflächen (Nutzflächen) im EG und KG (Gesamtnutzfläche ca. 1.157 m²) sowie Stellplätzen, Neunhofer Hauptstraße 78, 90427 Nürnberg;

Verkehrswert:

446.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.